

Antrag

der Delegierten Sebastian Hinkel und Sutitar Wanapake.

Änderung der Satzung

I. Problem und Ziel

Die aktuelle Satzung der KreisschülerInnenvertretung Alzey-Worms wurde bereits vor mehreren Jahren verfasst und seitdem nur in geringer Ausprägung geändert. Was sich unterdessen jedoch geändert hat, sind die Umstände und Gegebenheiten für die Arbeit in der KreisschülerInnenvertretung. Dementsprechend bedarf es einer umfassenden Neufassung unserer Satzung, um die Aufgaben der SchülerInnenvertretung in unserem Kreis modern und ohne Einschränkungen ausüben zu können.

II. Lösung des Problems

Die Neufassung der Satzung.

III. Alternativen

Alternativ könnte die Weiterverwendung der bestehenden Satzung in Betracht gezogen werden, wobei eine Modernisierung folglich nicht zustande kommen würde.

IV. Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Alzey, den 15.09.2026

Sebastian Hinkel

Gymnasium am Römerkastell in Alzey

Die Delegiertenversammlung der KreisschülerInnenvertretung wolle das Folgende beschließen:

Änderung der Satzung für die KreisschülerInnenvertretung Alzey-Worms

Vom ...

Satzungsänderungen

1. Vor § 1 wird der folgende Abschnitt 1 eingefügt:
»Abschnitt 1
Name, Rechtsstellung, Tätigkeitsgebiet und Zweck«
2. § 1 wird wie folgt gefasst:
»§ 1 Name und Rechtsstellung
Der Verband trägt den Namen »KreisschülerInnenvertretung Alzey-Worms« und wird mit den Buchstaben »krsv-az« abgekürzt. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.«
3. § 2 wird wie folgt gefasst:
»§ 2 Tätigkeitsgebiet
Das Tätigkeitsgebiet der KreisschülerInnenvertretung Alzey-Worms umfasst den Landkreis Alzey-Worms.«
4. § 3 wird wie folgt gefasst:
»§ 3 Zweck des Verbandes
(1) Zweck des Verbandes ist es, sich einzig und allein für die Förderung, Wahrnehmung und Vertretung der politischen, sozialen, fachlichen, kulturellen und materiellen Interessen der Schülerinnen und Schüler einzusetzen. Aufgabe des Verbandes ist es weiterhin, zur Information, Unterstützung und engeren Zusammenarbeit der SchülerInnenvertretungen im Kreis Alzey-Worms beizutragen.
(2) Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes sind insbesondere:
 1. Entwicklung und Unterstützung von Aktionen der Schülerschaft,
 2. Arbeit des Verbandes in Delegiertenkonferenzen und Arbeitskreisen auf allen Ebenen,
 3. Zusammenarbeit mit Partnern,
 4. Öffentlichkeits- und Pressearbeit,
 5. Einflussnahme auf Entscheidungen von Gemeinde- und Stadträten, auf Gemeinde- und Stadtverwaltungen als auch auf den Kreistag und die hiesige Kreisverwaltung.
(3) Die KreisschülerInnenvertretung nimmt ein Bildungs- und Jugendpolitisches Mandat war.«
5. Nach § 3 wird der folgende Abschnitt 2 eingefügt:

»Abschnitt 2
Mitgliedschaft«

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

»§ 4 Mitglieder

Mitglieder sind die angeschlossenen Schulen im Tätigkeitsbereich der KreisschülerInnenvertretung Alzey-Worms.«

7. § 5 wird wie folgt gefasst:

»§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jeder Schüler einer angeschlossenen Schule hat das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen sowie an der Entscheidungsfindung der Kreisdelegiertenversammlung mitzuwirken, sie genießen Antrags- und Rederecht auf der Kreisdelegiertenversammlung.

(2) Die VertreterInnen im Sinne des § 33a Abs. 1 SchulG sind auf deren Verlangen von der Kreisdelegiertenversammlung sowie von dem Kreisvorstand anzuhören.«

8. Nach § 5 wird der folgende Abschnitt 3 eingefügt:

»Abschnitt 3
Gliederung«

9. § 6 wird wie folgt gefasst:

»§ 6 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen der KreisschülerInnenvertretung sind:

1. die KreisschülerInnenvertretung,
2. die Schülervertretungen der angeschlossenen Schulen.«

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7 Arbeitskreise

Die Einsetzung von Arbeitskreisen, welche sich mit bestimmten Themen oder Themenbereichen befassen, ist möglich.«

11. Nach § 7 wird der folgende Abschnitt 4 eingefügt:

»Abschnitt 4
Organe«

12. § 8 wird wie folgt gefasst:

»§ 8 KreisschülerInnenvertretungsorgane

Die KreisschülerInnenvertretung gliedert sich in die folgenden Organe:

1. die Kreisdelegiertenversammlung,
2. den Kreisvorstand.«

13. Nach § 8 werden die folgenden §§ 9 bis 17 eingefügt:

»§ 9 Zusammensetzung der Kreisdelegiertenversammlung

Die Kreisdelegiertenversammlung setzt sich zusammen aus bis zu zwei VertreterInnen der angeschlossenen Schulen. Sie sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 SchulG zu entsenden. Die entsandten VertreterInnen nach Satz 2 werden im Rahmen der Kreisdelegiertenversammlung als Delegierte bezeichnet.

§ 10 Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlung

(1) Die Kreisdelegiertenversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der KreisschülerInnenvertretung.

(2) Die Aufgaben der Kreisdelegiertenversammlung sind insbesondere:

1. die Interessenvertretung der SchülerInnen des Kreises,
2. die Wahl des Kreisvorstandes,
3. die Wahl der Landesdelegierten,
4. die Wahl der Delegierten im Schulträgerausschuss,
5. die Wahl der Basisbeauftragten,
6. die Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen.

§ 11 Terminierung und Organisation der Kreisdelegiertenversammlung

(1) Die Kreisdelegiertenversammlung tagt ordentlich alle 3 Monate.

(2) Auf Verlangen von mindestens sechs Delegierten der Kreisdelegiertenversammlung oder Beschluss des Kreisvorstandes muss die Kreisdelegiertenversammlung außerordentlich innerhalb eines Monats tagen.

(3) Die Kreisdelegiertenversammlung wird durch den/die KreisschülersprecherIn oder einen/eine seiner/ihrer VertreterInnen einberufen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(4) Zu ordentlichen sowie außerordentlichen Kreisdelegiertenversammlungen müssen die Delegierten gemäß Absatz 3 zwei Wochen vor Tagungstermin eingeladen werden. Im Falle einer Wahl des Kreisvorstandes muss drei Wochen vor Tagungstermin eingeladen werden.

(5) Die Kreisdelegiertenversammlung gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 12 Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der KreisschülersprecherIn,
2. bis zu zwei stellvertretenden KreisschülersprecherInnen,
3. bis zu vier Beisitzern im Vorstand.

(2) Der Kreisvorstand kann Schüler angeschlossener Schulen mit beratender Stimme in den Kreisvorstand kooptieren. Hierfür bedarf es der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Die Abberufung folgt gleich.

(3) Die Delegierten des Schulträgerausschusses können auf deren Verlangen mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 13 Aufgaben des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand vertritt die KreisschülerInnenvertretung nach außen.

(2) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:

1. die Interessenvertretung der SchülerInnen des Kreises,
2. die Koordinierung und Leitung der Kreisdelegiertenversammlung,
3. die Umsetzung der Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung,
4. Koordination und Kontakt zum Landesvorstand der Landesvertretung der Schülerinnen und Schüler,
5. die Wahl eines Vertreters im Landesrat,
6. Führung des Tagesgeschäfts der KreisschülerInnenvertretung.

§ 14 Sitzungen und Organisation des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand tagt ordentlich mindestens einmal jeden Monat.

(2) Der Kreisvorstand tagt außerordentlich auf Verlangen des/der KreisschülersprecherIn.

(3) Ein Protokoll der Vorstandssitzungen ist öffentlich bekannt zu geben. In diesem ist ferner die Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder dediziert aufzuschlüsseln sowie deren wesentliche Standpunkte und deren Abstimmungsverhalten zu den Beratungsgegenständen bekannt zu machen.

(4) Der Kreisvorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 14a Basisbeauftragte

(1) Die Basisbeauftragten werden von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt.

(2) Aufgabe der Basisbeauftragten ist es, den Kontakt zu den SchülerInnenvertretungen der angeschlossenen Schulen zu pflegen, diese bei der Ausübung ihrer Ämter zu unterstützen und bei der Einsetzung von SchülerInnenvertretungen organisatorisch zu unterstützen.

(3) Sie sind an die Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung sowie des Kreisvorstandes gebunden. Die Beschlüsse der Kreisdelegiertenversammlung haben aufhebende Wirkung auf die des Kreisvorstandes.

§ 14b Landesdelegierte

(1) Landesdelegierte im Sinne dieser Satzung sind die Personen nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SchulG.

(2) Die Landesdelegierten werden von der Kreisdelegiertenversammlung gewählt.

(3) Die Landesdelegierten vertreten die KreisschülerInnenvertretung auf Landesebene.

(4) Es sollen nach Möglichkeit VertreterInnen jeder Schulform gewählt werden. Die Wahlentscheidung der Delegierten wird hiervon nicht eingeschränkt.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung dieser Satzung ist möglich, wenn diese auf einer Kreisdelegiertenversammlung mit der Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen wird. Der Änderungsantrag ist den Delegierten spätestens eine Woche vor Tagungstermin zuzustellen.

(2) Die Satzung wurde geändert auf der Kreisdelegiertenversammlung am:

1. Montag, den 28.09.2026 — Neufassung.

§ 16 Wahl- und Abstimmungsordnung

Wahl- und Abstimmungsregelungen ergeben sich aus der Schulwahlordnung (SchulWO). Näheres regelt eine Wahl- und Abstimmungsordnung, welche von der Kreisdelegiertenversammlung zu erlassen ist.

§ 16a Übergangsbestimmungen

Für die Amtszeit des Schuljahres 2026/2027 werden die Ämter des/der KreisschülersprecherIn und der stellvertretenden KreisschülersprecherInnen abweichend von § 10 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 nicht von der Kreisdelegiertenversammlung, sondern durch den bereits auf Sitzung vom 14.09.2026 gewählten Vorstand intern bestimmt. Das Wahlergebnis ist auf der nächsten Kreisdelegiertenversammlung bekannt zu machen.

§ 16b Beschlussfähigkeit

Beschlüsse, welche auf einer beschlussunfähigen Kreisdelegiertenversammlung entstanden sind, können auf der darauf folgenden Kreisdelegiertenversammlung unabhängig von der Beschlussfähigkeit verbindlich beschlossen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Kreisdelegiertenversammlung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Versammlung der KreisschülerInnenvertreter am 28.09.2026 in Alzey in Kraft. Die Satzung vom 11.11.2009 tritt außer Kraft.«

14. Nach § 14b wird der folgende Abschnitt 5 eingefügt:

»Abschnitt 5
Schlussbestimmungen«